

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

### **Entscheidung In dem Statutenstreitverfahren 23/1977/St**

**10.03.1977**

auf Antrag des SPD-Distrikts E-Süd,

vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden R aus H,

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am, 10. März 1978 in Nürnberg unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz und

Ludwig Metzger

entschieden:

Die Berufung wird als unzulässig verworfen.

### **Gründe**

I.

1. Einige Distrikte aus der SPD-Landesorganisation H hatten bei der Landesschiedskommission H Anträge auf Durchführung eines Statutenstreitverfahrens mit dem Ziel gestellt, die Sofortmaßnahmen des Bezirksvorstandes der SPD-Landesorganisation H vom 4. Juli 1977 gegen 56 Parteimitglieder wegen Verstoßes gegen § 18 Abs. 1 Schiedsordnung rückwirkend aufzuheben.

Die Landesschiedskommission hatte am 28.7.1977 entschieden

"Die Anträge auf Durchführung eines Statutenstreitverfahrens sind unzulässig."

2. Gegen diese Entscheidung hat lediglich der Distrikt E-Süd, der das Verfahren bei der Landesschiedskommission mit seinem Schreiben vom 18.7.1977 beantragt hatte, Berufung zur Bundesschiedskommission eingelegt.

3. Die Bundesschiedskommission konnte sich mit der Angelegenheit nur unter großem Zeitverlust beschäftigen, da die Übersendung der Akten durch den Landesverband H durch Irrläufer und ähnliche Schwierigkeiten nicht zustande kam.

## II.

1. Die Bundesschiedskommission hat sich dafür entschieden, in diesem Verfahren eine Entscheidung zu treffen, obwohl die Ausgangsverfahren - die oben unter I. erwähnten Sofortmaßnahmen - in der Sache dadurch erledigt worden sind, daß es in der Landesorganisation H offensichtlich zu einer Einigung zwischen dem Landesvorstand und zumindest der großen Mehrheit der mit Sofortmaßnahmen belegten Antragsgegner gekommen ist. Zwar führt die Bundesschiedskommission in der Regel keine "abstrakte Normenkontrolle" durch, doch ist der vorliegende Fall von allgemeiner Bedeutung. Ferner haben die Berufungsführer ihre Berufung nicht zurückgenommen, so daß eine Entscheidung ergehen muß.

2. Losgelöst von dem in der Sache offenbar erledigten Einzelfall und den Ausgangsverfahren, besteht ein Interesse daran, Klarheit darüber zu gewinnen, ob Sofortmaßnahmen (§ 18 Schiedsordnung) durch ein Statutenstreitverfahren in der Sache angegriffen werden können.

3. Dies ist - wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat - unzulässig. Der Abschnitt IV. (Sofortmaßnahmen) der Schiedsordnung sieht ausdrücklich vor (§ 19 Abs. 1), daß der Beschluß über die Verhängung von Sofortmaßnahmen gleichzeitig als Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens gilt. Nur in einem Parteiordnungsverfahren kann mithin die Begründetheit der Anordnung von Sofortmaßnahmen durch die zuständigen Schiedskommissionen geprüft und über sie entschieden werden. Die Antragsteller versuchen aber sowohl in der Begründung ihres Antrages an die Landesschiedskommission H und in ihrer Berufungsschrift an die Bundesschiedskommission die sachliche Begründung des Landesvorstandes H in dem Beschluß über die Sofortmaßnahmen anzugreifen. Sie bestreiten z.B., daß die Notwendigkeit für "ein schnelles Eingreifen" vorliege, oder daß "eine schwere Schädigung" eingetreten sei (§ 18 SchO). Dies ist aber gerade der materielle Inhalt eines gemäß § 19 Abs. 1 Schiedsordnung durchzuführenden Parteiordnungsverfahrens. Es bleibt mithin kein Raum, insoweit ein Statutenstreitverfahren durchzuführen. Dies ist vielmehr durch die klare Regelung des Abschnitts V. unzulässig, weil es sich nicht "um eine Streitigkeit über die Auslegung und Anwendung des Organisationsstatuts und der Satzung sowie der Grundsätze und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften" handelt, sondern eben um die Nachprüfung der Begründetheit einer gemäß § 18 Schiedsordnung angeordneten Sofortmaßnahme, die gemäß § 19 Schiedsordnung im Parteiordnungsverfahren zu entscheiden ist.